

Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe Mergelstetten

S a t z u n g

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe Mergelstetten“

Er hat seinen Sitz in Heidenheim-Mergelstetten.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der *Gemeinde(n)/Stadt/Ortsteil(e)* Heidenheim-Mergelstetten.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein pflegt das Wandern, er dient dem Natur- und Umweltschutz, er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmäler ein, er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein, er fördert die naturnahe Erholung durch die Erschließung der Landschaft mit Wanderwegen, er unterstützt die Jugend- und Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau),
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern bestehende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz, ²
 - c) *den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen* ³,
5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, 2 Rechnungsprüfer *sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer* werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Fachwarte *sowie die Betreuer der Ortsgruppenheime* ⁴ werden vom erweiterten Vorstand gewählt.
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch den Ausschuss. ⁵
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. ⁶
Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. ⁷

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.

Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Presse. ⁸

Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.

2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

§ 11

Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12

Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des *Ausschusses /der Mitgliederversammlung* Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14

Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ („Ehrenvertrauensmann“/ „Ehrenvertrauensfrau“) ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen. 9

§ 15

Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt am 09.04.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 1999 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.04.2010.

Anmerkungen/Alternativen:

1 Weitere wichtige örtliche Tätigkeiten zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des § 2.1 können in § 2.1.1 ergänzt werden. Tätigkeiten, welche nicht durchgeführt werden, **müssen** aus dem § 2.1.1. entfernt werden (z.B. Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten....).

Sofern § 2.1. gemeinnützige Zwecke beinhaltet, welche die Ortsgruppe nicht verfolgt, **müssen** diese ebenfalls entfernt werden

2 Falls in der Ortsgruppe für weitere in § 8.3 der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. genannten Aufgabengebiete Fachwarte tätig sind, sind sie hier aufzuführen.

3 Beisitzer, Abteilungsleiter sowie Betreuer von Wanderheimen und Türmen müssen nur bei Bedarf in der Satzung aufgeführt werden. Die Zahl der Beisitzer muss nicht präzise bestimmt sein, es genügt z.B. „3 bis 5“ „oder bis zu 5“.

4 Unberührt davon ist die Zuständigkeit/das Zustimmungsrecht des Vorstands des Schwäb. Albvereins e. V. und der besonderen Betreuungsvereine zur Bestellung von Betreuern der Türme und Wanderheime des Gesamtvereins

5 Hier kommen der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Ausschuss oder die Mitglieder der Abteilung in Betracht.

6 Die Amtszeit kann auch auf 2, 3 oder 5 Jahre oder anderweitig festgesetzt werden.

7 Die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl kann auch anders geregelt werden.

8 In Betracht kommen: Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung oder in einem örtlichen Mitteilungsblatt, durch Aushang oder durch Rundschreiben.

9 Hier kann noch angeführt werden, dass der Ehrenvorsitzende und/oder das Ehrenmitglied beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss ist/sind.